

# **Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat Reede**

## **Präambel**

Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme Reede wird ein Sanierungsbeirat auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung eingerichtet, der die Sanierung beratend begleitet. Der Beirat stellt einen wichtigen Bestandteil der Bürgerbeteiligung dar.

## **§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung**

- (1) Der Sanierungsbeirat "Reede" besteht aus je einem Ratsmitglied der im Rat vertretenen Fraktionen, dem Bürgermeister sowie sechs Bürgervertretern/ innen. Als Bürgervertreter/ innen dürfen nur Personen benannt werden, die Grundstückseigentümer/ innen bzw. Pächter/ innen oder Einwohner/ innen im Sanierungsgebiet sind.
- (2) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder nehmen je zwei Vertreter der Stadtverwaltung und zwei Vertreter der NBG teil. Die Vertreter der Stadtverwaltung und der NBG werden nachfolgend als Verwaltung bezeichnet.
- (3) Als Sachverständige können Vertreter der beauftragten Büros BBC (Sanierungsmanagement) und BPW (Rahmenplanung) teilnehmen.
- (4) Der Sanierungsbeirat befasst sich mit Fragen der Umsetzung der Sanierungsmaßnahme Reede auf der Basis der vom Rat der Stadt Borkum verabschiedeten Vorbereitenden Untersuchung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.
- (5) Der Sanierungsbeirat gibt Hinweise auf aktuelle Probleme und Defizite im Sanierungsgebiet. Er berät hierüber und erarbeitet Lösungsvorschläge. Darüber hinaus bespricht der Sanierungsbeirat aktuelle Entwicklungen und macht Vorschläge zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen durch die Verwaltung.
- (6) Er erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung von Beschlüssen des Rates, der zuständigen Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses dienen.
- (7) Zur Erarbeitung von Detailfragen kann der Sanierungsbeirat Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 2 Vorsitz**

Der Sanierungsbeirat wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Ratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter/ innen die/den stellvertretende/n Vorsitzenden. Der/ dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Sitzungen.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Alle stimmberechtigten Beiratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Der Beirat empfiehlt Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen.

### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Der Beirat wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Im Fall einer Sondersitzung kann diese auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Beirat tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.
- (3) Termine für die Sitzung des Sanierungsbeirates werden von dem Sanierungsbeirat durch Beschluss für jeweils drei Monate im Voraus festgelegt.
- (4) In dringenden Fällen kann der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder des Sanierungsbeirates unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.
- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen sowie der interne Schriftverkehr erfolgen ausschließlich elektronisch per Email. Die Erreichbarkeit ist eigenverantwortlich sicherzustellen.

### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens zwölf Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.
- (3) Der Sanierungsbeirat kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung, umstellen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Der Sanierungsbeirat kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung werden ortsüblich bekannt gemacht.

## **§ 6 Rederecht**

- (1) Durch die/den Vorsitzende/n des Sanierungsbeirates oder durch Beschluss des Sanierungsbeirates kann den Zuhörern/innen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht erteilt werden.
- (2) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in dem Sanierungsbeirat behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.
- (3) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder des Sanierungsbeirates Auskunft zu erteilen soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (4) Darüber hinaus am Ende einer öffentlichen Sitzung eine Bürgerfragestunde zum Beratungsgegenstand und zu sonstigen Angelegenheiten der Planung und Durchführung der Sanierung abgehalten werden, wenn es der Sanierungsbeirat beschließt.
- (5) Zu jeder Sitzung informiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person den Sanierungsbeirat über den Arbeitsfortschritt sowie über aktuelle Themen und Prozesse im Sanierungsgebiet. Diese kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

## **§ 7 Niederschrift**

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlung des Sanierungsbeirates ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Sanierungsbeirates und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der Sanierungsbeirat beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.
- (3) Die/der Protokollführer/in wird von der Stadtverwaltung/NBG gestellt.

## **§ 8 Sonstige Verfahrensfragen**

- (1) Über Verfahrensfragen, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Sanierungsbeirat durch Beschluss mit Wirkung für den Einzelfall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens des Sanierungsbeirates. Eingriffe in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter sind ausgeschlossen.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Sanierungsbeirat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechnigten Mitglieder beschlossen. Sie werden 14 Tage nach der Beschlussfassung wirksam.
- (3) Will der Sanierungsbeirat von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es hierzu eines Beschlusses von zwei Drittel der stimmberechnigten Mitglieder.